

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 380/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Feiga B [REDACTED] geb. A [REDACTED],
[REDACTED], rue M [REDACTED], Le C [REDACTED] (Al [REDACTED] Ma [REDACTED]), F [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 30. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Der sachverständig beratene Berufungsrichter ist zu der Überzeugung gelangt, bei der Klägerin bestehe als gesundheitlicher Verfolgungsschaden allein ein erlebnisreaktives Syndrom, das ihre Erwerbsfähigkeit um 20 vH beeinträchtige. Deshalb hat er nur Heilverfahren zugesprochen, die Gewährung von Kapitalentschädigung und Rente jedoch abgelehnt.

Die Beschwerde beanstandet, das im zweiten Rechtszug eingeholte medizinische Gutachten, auf dem das Berufungsurteil beruhe, habe sich nur unzureichend mit den von der Klägerin eingereichten Behandlungsbestätigungen befaßt. Infolgedessen sei die Schätzung des Grades ihrer Erwerbsminderung fehlerhaft. Darin ist die Rüge einer Verletzung

- 3 -

der §§ 176, 209 Abs. 1 BEG, §§ 286, 287 ZPO zu sehen. Sie führt nicht zur Zulassung der Revision. Der Umfang der erforderlichen Sachaufklärung hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und ist deshalb rechtsgrundsätzlich (§ 209 Abs. 2 Nr. 1 BEG) nicht zu bestimmen.

Auch die von der Beschwerde angenommene Abweichung des Berufungsurteils von den in der Beschwerdeschrift genannten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu verfahrensrechtlichen Fragen, insbesondere zu solchen des Umfangs der Aufklärungspflicht, rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision; auf BVerfGE 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42 wird verwiesen.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)